



Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Kehrholz

Organisationsreglement (OgR)

Durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen
am 28. November 2021
Inkraftsetzung: 1. Januar 2023

Inhalt	Seite
1 Allgemeiner Teil	3
1.1 Kirchengemeinde und Kirchengemeindeaufgaben	3
1.2 Mitwirkung in Behörden	3
2 Organisation	4
2.1 Organe	4
2.2 Stimmberechtigte	5
2.3 Zur Finanzkompetenzordnung	6
2.4 Kirchengemeinderat	7
2.5 Rechnungsprüfung und Datenschutz.....	9
2.6 Kommissionen.....	9
3 Personal	9
3.1 Fachbereich Theologie (Pfarramt)	9
3.2 Übriges Personal	10
3.3 Behördensekretariate	10
4 Politische Rechte.....	10
4.1 Stimmrecht	10
4.2 Initiative	11
4.3 Fakultatives Referendum.....	11
4.4 Petition	12
5 Verfahren an der Kirchengemeindeversammlung.....	12
5.1 Allgemeines.....	12
5.2 Abstimmungen	14
5.3 Wahlen.....	15
6 Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Archivierung.....	16
6.1 Öffentlichkeit.....	16
6.2 Information	17
6.3 Protokolle	17
6.4 Archivierung	18
7 Aufgaben.....	18
7.1 Aufgabenwahrnehmung.....	18
7.2 Aufgabenerfüllung	18
8 Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	19
8.1 Verantwortlichkeit	19
8.2 Rechtspflege	20
9 Übergangs- und Schlussbestimmungen	20

28. November 2021

Organisationsreglement (OgR)

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz,

gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. a des OgR vom 4. November 2007,
beschliessen:

1 Allgemeiner Teil

1.1 Kirchgemeinde und Kirchgemeindefaufgaben

Umschreibung

Art. 1 Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Kehrsatz an.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Bund, vom Kanton oder einer anderen Organisation abschliessend beansprucht werden.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Unvereinbarkeit

Art. 3 ¹ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind

- a die Mitgliedschaft im Regierungsrat
- b die Ämter der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters sowie deren Stellvertretungen
- c alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Vorbehalten bleiben weitere Unvereinbarkeitsbestimmungen des landeskirchlichen Rechts.

³ Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorganes sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat, einer Kommission oder dem Kirchgemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 4** ¹ Dem Kirchgemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie
- b voll- und halbbürtige Geschwister
- c Ehepaare und
- d Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausstand

Art. 5 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,

- a in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
- b diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ An der Kirchgemeindeversammlung gilt die Ausstandspflicht nicht.

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äußern.

2 Organisation

2.1 Organe

Organe

Art. 6 ¹ Die Kirchengemeinde handelt durch ihre Organe.

² Organe der Kirchengemeinde sind

- a die Stimmberechtigten
- b der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle
- d die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal.

³ Unter den hienach verwendeten Begriff der Gemeindebehörden fallen der Kirchgemeinderat und sämtliche Kommissionen.

Amts-dauer	<p>Art. 7 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Sie beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.</p> <p>² Die Mandatsdauer der externen Revisionsstelle richtet sich nach der Amtsdauer der Gemeindebehörden.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 8 ¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden ist auf drei Amtsdauern beschränkt, eine erneute Wahl frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Kirchgemeinderates fallen die Amtsdauern als Kirchgemeinderat ausser Betracht.</p>
Amtszwang	<p>Art. 9 Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in eine Gemeindebehörde das Amt auszuüben.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 10 Gemeindebehörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>

2.2 Stimmberechtigte

Stimmrecht, Wahlrecht, Wählbarkeit	<p>Art. 11 Stimmrecht, Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich nach der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern.</p>
Versammlung	<p>Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <p><i>a</i> im ersten Halbjahr, um über die Jahresrechnung zu beschliessen</p> <p><i>b</i> im zweiten Halbjahr, um über das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen</p> <p><i>c</i> innerhalb von sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.</p> <p>² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 13 Die Versammlung wählt</p> <p><i>a</i> die Präsidentin oder den Präsidenten der Versammlung und des Kirchgemeinderates in einer Person</p> <p><i>b</i> die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates.</p>

2. Sachgeschäfte

Art. 14¹ Die Versammlung beschliesst über

- a Reglemente
- b das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz
- c die Jahresrechnung
- d die Einsetzung der externen Stelle für die Rechnungsprüfung
- e neue, einmalige Ausgaben über CHF 200'000.00
- f neue, einmalige Ausgaben über CHF 100'000.00, wenn das fakultative Referendum zustande gekommen ist
- g die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden; blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates.

2.3 Zur Finanzkompetenzordnung

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- c Finanzanlagen in Immobilien
- d Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- e Verzicht auf Einnahmen
- f Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- g Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- h Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- i Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 16 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

- Nachkredite
1. zu neuen Ausgaben
- Art. 17**¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.
2. zu gebundenen Ausgaben
- Art. 18**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die abschliessende Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Zeitpunkt
- Art. 19**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Kirchensteuern,
negative Zweckbindung
- Art. 20**¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz.
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.4 Kirchgemeinderat

- Mitgliederzahl
- Art. 21** Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- Zuständigkeiten
1. Generalklausel
- Art. 22** Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Landeskirche, des Bundes oder des Kantons einem anderen Organ zugewiesen sind.

2. Ausgaben **Art. 23**¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst über
- a neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00 abschliessend
 - b neue, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.00 unter Referendumsvorbehalt
 - c Stellenerrichtungen ungeachtet der Ausgabenhöhe.
- ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
3. Anstellungen **Art. 24**¹ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für die Anstellung und die Kündigung von Pfarrpersonen und des übrigen Kirchgemeindepersonals.
- ² Für die Anstellung von Pfarrpersonen ist keine Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung nach landeskirchlichem Personalreglement für die Pfarschaft erforderlich.
- ³ Bei Kündigungen von Pfarrpersonen bleiben die Mitwirkungsrechte des Synodalrates vorbehalten.
- ⁴ Der Kirchgemeinderat bestimmt im Rahmen des landeskirchlichen Rechts, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.
4. Verordnungen **Art. 25**¹ Der Kirchgemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen, soweit er reglementarisch befugt oder verpflichtet ist.
- ² Er erlässt eine Organisationsverordnung insbesondere über die Ressortorganisation des Kirchgemeinderates, die Sitzungsordnung des Kirchgemeinderates und der Kommissionen, die Bestellung kirchgemeinderätlicher Kommissionen, die Organisation der Kirchgemeindevverwaltung und die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.
- Delegation von Entscheidbefugnissen **Art. 26**¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

2.5 Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungs-
prüfung

Art. 27 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung setzt zur Rechnungsprüfung eine externe Revisionsstelle ein.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenaufsicht

Art. 28 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung an die Kirchgemeindeversammlung.

2.6 Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 29 ¹ Die Stimmberechtigten können durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

² Der Kirchgemeinderat kann durch eine Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

³ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Mitgliederzahl oder deren Rahmen, das Wahlorgan sowie die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 30 ¹ Die Stimmberechtigten und der Kirchgemeinderat können für die Behandlung von Geschäften in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Mitgliederzahl, das Wahlorgan, die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission sowie die Dauer des Mandats.

3 Personal

3.1 Fachbereich Theologie (Pfarramt)

Arbeitgeberin

Art. 31 ¹ Arbeitgeberin der Pfarrpersonen ist die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern.

² Das Arbeitsverhältnis der Pfarrpersonen untersteht dem landeskirchlichen Personalreglement für die Pfarschaft.

Anstellungsbehörde

Art. 32 Anstellungsbehörde der Pfarrpersonen, einschliesslich Heimseelsorge, ist der Kirchgemeinderat.

Stellung in der
Kirchengemeinde

Art. 33¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht dem Pfarramt ein Mitspracherecht zu.

² Die Vertreterin oder der Vertreter des Pfarramtes wohnt den Sitzungen des Kirchengemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchengemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes zu behandeln.

3.2 Übriges Personal

Massgebendes Recht

Art. 34 Die Grundzüge der Arbeitsverhältnisse für das übrige Personal sind in einem Personalreglement zu regeln.

3.3 Behördensekretariate

Beratende Stimme und
Antragsrecht

Art. 35 Die Sekretärin oder der Sekretär des Kirchengemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie oder er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

4 Politische Rechte

4.1 Stimmrecht

Stimmrecht

Art. 36¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

³ Über die Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.

4.2 Initiative

Grundsätzliches	<p>Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten können mittels Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist b innert der Frist nach Art. 38 Abs. 2 eingereicht ist c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Verfahren	<p>Art. 38 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekanntzugeben.</p> <p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innerhalb von sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Gültigkeit	<p>Art. 39 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 37 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 40 Der Kirchgemeinderat unterbreitet die Initiative innerhalb von zwölf Monaten seit der Einreichung der Kirchgemeindeversammlung.</p>

4.3 Fakultatives Referendum

Grundsatz	<p>Art. 41 ¹ Mindestens 50 Stimmberechtigte können zu Kirchgemeinderatsbeschlüssen, welche die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b übersteigen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>

Bekanntmachung **Art. 42** ¹ Die Kirchengemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 23 Abs. 1 Bst. b im gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält

- a den Beschluss
- b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c die Referendumsfrist
- d die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e die Einreichungsstelle und
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 43** Kommt das Referendum zustande, unterbreitet der Kirchengemeinderat der Kirchgemeindeversammlung die Vorlage innert acht Monaten zum Entscheid.

4.4 Petition

Bittschrift **Art. 44** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchengemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

5 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

5.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 45** Der Kirchengemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Traktanden **Art. 46** Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklärung von Anträgen **Art. 47** ¹ Eine stimmberechtigte Person kann an der Kirchgemeindeversammlung verlangen, dass der Kirchengemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht	<p>Art. 48 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Vorsitz	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p>
Eröffnung	<p>Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> a eröffnet die Versammlung b fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind c sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen d veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler e lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und f gibt die Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 51 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsanträge	<p>Art. 53 ¹ Die Stimmberechtigten sind berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Beschränkung der Redezeit b die Schliessung der Beratung c die vorzeitige Behandlung eines Geschäftes d die Verschiebung eines Geschäftes e die Durchführung einer geheimen Abstimmung f die Unterbrechung oder Schliessung der Versammlung. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben b die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und c wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher des Initiativkomitees.

5.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, und <i>b</i> erläutert das Abstimmungsverfahren.</p>
Abstimmungs- verfahren	<p>Art. 55 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <p><i>a</i> unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten <i>b</i> erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden <i>c</i> lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen <i>d</i> fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und <i>e</i> lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.</p>
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 56 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“, „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten und so weiter.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.</p>
Form	<p>Art. 58 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 59 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 60 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>

5.3 Wahlen

Verfahren	<p>Art. 61 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Sie oder er lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>³ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.</p> <p>⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. Sie und die Sekretärin oder der Sekretär prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheiden ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.</p>
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 63 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> a nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann b mehr als einmal auf einem Zettel steht oder c überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und die Sekretärin oder der Sekretär streichen die Wiederholungen und, bei weiterer Überzähligkeit, die letzten Namen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 65 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p> <p>³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig</p>

Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 67 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Ausscheidungsregeln

Art. 68 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund nach Art. 4 Abs. 1, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amte stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amte stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

6 Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Archivierung

6.1 Öffentlichkeit

Kirchgemeindeversammlung

Art. 69 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Kirchgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Kirchgemeinderat und Kommissionen

Art. 70 ¹ Die Sitzungen des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Kirchgemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

6.2 Information

Information
der Bevölkerung

Art. 71 ¹ Die Kirchengemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 72 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Rechtssammlung

Art. 73 Die Kirchengemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

6.3 Protokolle

Grundsatz

Art. 74 Über die Beratungen der Kirchengemeindebehörden ist Protokoll zu führen.

Inhalt

Art. 75 ¹ Das Protokoll enthält

- a den Ort und das Datum der Versammlung oder Sitzung
- b die Namen der oder des Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs und der Protokollführerin oder des Protokollführers
- c die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und gegebenenfalls den Ausstand ausstandspflichtiger Personen
- d die Reihenfolge der Traktanden
- e Anträge
- f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- i die Zusammenfassung der Beratung und
- j die Unterschriften des oder der Vorsitzenden, der Sekretärin oder des Sekretärs und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratungen sind sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

Genehmigung
des Versammlungs-
protokolls

Art. 76 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Kirchengemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann beim Kirchengemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

³ Der Kirchengemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der
Kirchgemeinderats- und
Kommissionsprotokolle

Art. 77 ¹ Die Protokolle des Kirchgemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

6.4 Archivierung

Archivführung

Art. 78 Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung und die ergänzende landeskirchliche Weisung zum Kirchgemeindearchiv (Archivweisung).

7 Aufgaben

7.1 Aufgabenwahrnehmung

Selbstgewählte
Aufgaben

1. Grundlage

Art. 79 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder ein Beschluss des zuständigen Kirchgemeindeorgans.

2. Menge, Qualität,
Kosten, Finanzierung

Art. 80 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 81 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

7.2 Aufgabenerfüllung

Leistungserbringung

Art. 82 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

² Der Kirchgemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 83 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Kirchengemeinde sie

a selbst erfüllen

b einem Kirchgemeindeunternehmen zuweisen oder

c an Dritte übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Organisationen des privaten oder des öffentlichen Rechts ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 84 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

8 Verantwortlichkeit und Rechtspflege

8.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 85 ¹ Die Mitglieder der Kirchengemeindeorgane und das Kirchengemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 86 ¹ Die Mitglieder der Kirchengemeindeorgane und das Kirchengemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit, nicht aber das Rechnungsprüfungsorgan.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Kirchgemeinderates.

³ Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Kirchengemeindeorgane und das Kirchengemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer disziplinarischen Massnahme ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren; im Übrigen gilt das kantonale Recht.

⁶ Es können folgende Disziplinar-massnahmen verhängt werden:

- a Verweis
- b Busse bis CHF 5'000.00
- c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug des Gehaltes.

⁷ Die Disziplinarbehörde kann die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde beantragen, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 87 Für vermögensrechtliche Verantwortlichkeiten gilt das kantonale Recht.

8.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 88 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Kirchengemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflege- oder Landeskirchengesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Neuwahlen

Art. 89 ¹ Der Kirchengemeinderat wird erstmals auf den 1. Januar 2023 nach diesem Reglement gewählt.

² Ab 1. Januar 2023 gelten ordentliche, vierjährige Amtsdauern.

³ Die Amtszeit der bisherigen Behördenmitglieder endet am 31. Dezember 2022.

Inkrafttreten

Art. 90 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2023 in Kraft, soweit nicht Art. 89 Platz greift.

² Es hebt das OgR vom 4. November 2007 und alle weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2021.

Der Präsident:
sig. Peter Gehr

Die Sekretärin:
sig. Danielle Läderach

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz wurde vom 27. Oktober 2021 bis 28. November 2021 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Kirchgemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 27. Oktober 2021 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kehrsatz, 17. Dezember 2022

Die Sekretärin:
sig. Danielle Läderach